



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/0987
	Verantwortlich:	Dez. 4

Anpassung der bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und der VOLKSWOHNUNG Service GmbH sowie zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und der Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbh (KGK)

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	05.11.2019	1	x		zugestimmt

Beschlussantrag

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss der als Anlage 1 und 2 beigefügten Änderungsverträge zu den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und der VOLKSWOHNUNG Service GmbH vom 20.Dezember1989 sowie zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und der Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH (KGK) vom 17.März 1999 zu. Der Hauptausschuss ist damit einverstanden, dass noch Anpassungen an den Verträgen, welche nicht grundsätzlicher Art sind, vorgenommen werden dürfen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit VOLKSWOHNUNG GmbH

Aufgrund von steuerrechtlichen Vorschriften ist eine formelle Anpassung der bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und der VOLKSWOHNUNG Service GmbH sowie zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und der Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH (KGK) erforderlich. Diese Anpassungen sind notwendig, um die steuerliche Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaften zu erhalten.

Die VOLKSWOHNUNG Service GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der vollständig im städtischen Eigentum stehenden VOLKSWOHNUNG GmbH. An der Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH (KGK) hält die VOLKSWOHNUNG GmbH 60% der Anteile, die Sparkasse Karlsruhe und die Stadt Karlsruhe halten weitere 30% bzw. 10% der Anteile.

Seit dem 20. Dezember 1989 (VOLKSWOHNUNG Service GmbH) bzw. 17. März 1999 (KGK) bestehen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und den beiden Tochtergesellschaften.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts hatte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 20. Februar 2013 die Vorschriften über die ertragsteuerliche Organschaft geändert. Die Neuregelung des § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz erfordert, dass in den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen ein dynamischer Verweis auf die Vorschrift des § 302 Aktiengesetz (Verlustübernahme) erfolgt. Somit muss in den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen auf die Vorschrift des § 302 Aktiengesetz in ihrer „jeweils gültigen Fassung“ verwiesen werden. In den Verträgen der VOLKSWOHNUNG GmbH mit den beiden Tochtergesellschaften ist kein dynamischer Verweis auf § 302 Aktiengesetz enthalten, dies war jedoch aufgrund einer Übergangsvorschrift in § 34 Absatz 10b Satz 2 Körperschaftsteuergesetz für Altverträge zunächst unschädlich.

Mit Urteil vom 10. Mai 2017 (Aktenzeichen I R 93/15) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Gewinnabführungsverträge nur dann die steuerlichen Voraussetzungen erfüllen, wenn der Gewinnabführungsvertrag bei wörtlicher Wiedergabe des § 302 Aktiengesetzes auch die Regelung des § 302 Abs. 4 AktG enthält. In Alt-Fällen wie den bisherigen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen war ein fehlender Verweis bzw. eine fehlende Wiedergabe des § 302 Abs. 4 AktG bisher nicht zu beanstanden (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16. Dezember 2005).

Nach dem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 3. April 2019 sind Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge, welche von der bisherigen Billigkeitsregelung umfasst waren, jedoch bis spätestens 31. Dezember 2019 so anzupassen, dass sie einen dynamischen Verweis auf § 302 Aktiengesetz enthalten. Daher muss nun eine Anpassung des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und der VOLKSWOHNUNG Service GmbH sowie VOLKSWOHNUNG GmbH und der Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH (KGK) erfolgen.

Die Anpassung erfolgt im Rahmen von Änderungsverträgen zu den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen, welche als Anlage 1 und 2 beigefügt sind. Nach Abschluss der Vereinbarungen sind diese von der VOLKSWOHNUNG GmbH zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages **mit der KGK** lautet:

„ § 302 AktG finden entsprechende Anwendung.“

Die geänderte Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wird wie folgt lauten:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassungen entsprechend.“

Im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag **mit der VOLKSWOHNUNG Service GmbH** ergeben sich folgende Änderungen:

Der Satz

„§ 302 AktG findet entsprechende Anwendung.“

wird ersetzt durch

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Gleichzeitig wird aufgrund der im Jahr 2012 beschlossenen und eingetragenen Änderung der Firmierung der VOLKSWOHNUNG Bauträger- und Verwaltungs- GmbH in VOLKSWOHNUNG Service GmbH auch die Firmenbezeichnung im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und der VOLKSWOHNUNG Service GmbH angepasst.

Der Aufsichtsrat der VOLKSWOHNUNG GmbH hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2019 der Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zugestimmt und der Gesellschafterversammlung empfohlen dieser ebenfalls zuzustimmen.

Die Aufsichtsrat der VOLKSWOHNUNG Service hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2019 der Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zugestimmt und den Gesellschafterversammlungen empfohlen dieser ebenfalls zuzustimmen. Der Aufsichtsrat der Konversiongesellschaft Karlsruhe mbH (KGK) wird sich in seiner Sitzung am 25. November 2019 mit der Thematik befassen.

Bei der vorgesehenen Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages handelt es sich um eine sonstige Angelegenheit einer städtischen Gesellschaft von besonderer Bedeutung, so dass nach § 5 Absatz 2 Nr. 12 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

Beschluss:

Antrag an den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss der als Anlage 1 und 2 beigefügten Änderungsverträge zu den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und der VOLKSWOHNUNG Service GmbH vom 20.Dezember1989 sowie zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und der Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH (KGK) vom 17.März 1999 zu. Der Hauptausschuss ist damit einverstanden, dass noch Anpassungen an den Verträgen, welche nicht grundsätzlicher Art sind, vorgenommen werden dürfen.